

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Bettina Müller-Weissina (Leichtathletik)

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass die gegen die Athletin Bettina Müller-Weissina beantragte Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung nicht ausgesprochen wurde.

Über die gleichfalls gegen die Athletin Bettina Müller-Weissina beantragte Disziplinarmaßnahme ist nach Durchführung des Verfahrens gegen die Athletin vor der Rechtskommission der NADA Austria zu entscheiden, wobei eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen nach Einbringen des Prüfantrages durch die NADA Austria stattzufinden hat.

Die Verhandlung wurde mit 14. April 2010 anberaumt. Die Athletin Bettina Müller-Weissina ist somit bis zur Entscheidung im gegen sie anhängigen Dopingverfahren startberechtigt.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat diese Entscheidung jedoch ausdrücklich ohne Präjudiz auf die weiters beantragte Disziplinarmaßnahme getroffen, da diese erst nach Durchführung des Beweisverfahrens durch Einvernahme des Beschuldigten, der beantragten Zeugen bzw. Akteneinsicht in die entsprechenden polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, getroffen werden kann.

Von der Verhängung der gegen die Athletin Bettina Müller-Weissina beantragten vorläufigen Suspendierung ist zugunsten der Athletin vorläufig Abstand genommen worden, insbesondere auch deshalb, da für den Fall, dass diese den ihr vorgeworfenen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen tatsächlich begangen hat, sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nachträglich noch immer von den Wettkämpfen, an denen sie danach allenfalls noch teilgenommen hat, ausgeschlossen und disqualifiziert werden kann bzw. die in diesen erzielten Ergebnisse aberkannt werden können.

Festgehalten wird, dass sich die Athletin innerhalb der eingeräumten Frist zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen geäußert und diese bestritten hat.

Wien, am 17.3.2010

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at